

An die

- Kirchenpflegepräsidien der reformierten Kirchgemeinden im Kanton Aargau
- Pfarrer/innen
- Sozialdiakone/-innen
- Sekretariate der Kirchgemeinden
- Katecheten/-innen
- Kirchenmusiker/innen
- Chorleiter/innen

Aarau, 10. Dezember 2021

### **Coronavirus: Aktuelle Informationen und Empfehlungen für die Aargauer Kirchgemeinden vom 10. Dezember 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Nachgang zu den Beschlüssen des Regierungsrats des Kantons Aargau vom 1. Dezember und des Bundesrats vom 3. Dezember sowie zu unserem Schreiben vom 3. Dezember 2021 sind verschiedene Fragen aufgekommen. Das vorliegende Schreiben enthält zusätzliche Erläuterungen und ergänzende Empfehlungen.

Am 10. Dezember 2021 hat der Bundesrat bei den Kantonen vorsorglich weitere Verschärfungen der Massnahmen in zwei Varianten in Konsultation gegeben (vgl. Medienmitteilung des Bundes: [Link](#)). Je nach den Ergebnissen dieser Konsultation und der epidemiologischen Entwicklung in den nächsten Tagen wird der Bundesrat möglicherweise bereits am 17. Dezember 2021 zusätzliche Massnahmen beschliessen. Gegebenenfalls werden wir Sie zeitnah informieren.

#### **Gottesdienste**

Gottesdienste mit bis zu 50 Personen müssen weiterhin *ohne* Zertifikat – sie gehören wie der öffentliche Verkehr und Gemeindeversammlungen zum sogenannten «grünen Bereich» (vgl. Website BAG: [Link](#)) –, Gottesdienste mit mehr als 50 Personen *mit* Zertifikat durchgeführt werden. Zu beachten ist, dass Kinder und aktiv Mitwirkende wie Pfarrpersonen, Musiker/innen, Chöre mitzuzählen sind.

#### **Abendmahl**

Abendmahl ist sowohl in Gottesdiensten ohne Zertifikatspflicht (d.h. mit bis zu 50 Personen) als auch in solchen mit Zertifikatspflicht (d.h. mit mehr als 50 Personen) möglich. Um eine Durchmischung der Gottesdienstbesuchenden zu vermeiden, empfiehlt der Kirchenrat, das Abendmahl an die sitzende Gemeinde auszuteilen. Eine Sitzpflicht besteht jedoch nicht, da das Abendmahl nicht als Konsumation gilt.

#### **Kirchenrat**

Stritengässli 10 | 5001 Aarau | Telefon 062 838 00 10 | kirche@ref-aargau.ch | www.ref-ag.ch

### **Chorgesang**

Chorauftritte sind sowohl in Gottesdiensten ohne Zertifikatspflicht (d.h. mit bis zu 50 Personen) als auch in solchen mit Zertifikatspflicht (d.h. mit mehr als 50 Personen) möglich. Sängerinnen und Sänger, die über ein gültiges Covid-Zertifikat verfügen müssen, dürfen nach ihrer Aufstellung zum Singen die Maske abnehmen, müssen diese aber unmittelbar nach dem Singen wieder aufsetzen. Alle übrigen anwesenden Personen müssen durchgehend Maske tragen. Die Erhebung der Kontaktdaten der Chormitglieder ist zwingend vorgeschrieben, wenn ohne Maske gesungen wird; der Kirchenrat empfiehlt ausdrücklich, auch die Kontaktdaten aller anderen anwesenden Personen zu erheben.

### **Erweiterte Maskentragpflicht**

Die erweiterte Maskentragpflicht gilt in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen und in Büroräumlichkeiten (bei Anwesenheit ab zwei Personen, unabhängig davon, ob sie über ein Zertifikat verfügen oder nicht), nicht jedoch im Aussenbereich von Veranstaltungen mit weniger als 1'000 Teilnehmenden.

### **Einhaltung eines Abstands von 1.5 Metern**

An Veranstaltungen und Gottesdiensten mit Zertifikatspflicht besteht neu ebenfalls Maskentragpflicht. Die Einhaltung eines Abstands von 1.5 Metern ist nicht zwingend erforderlich, empfiehlt sich aber je nach Platzverhältnissen. Das Schutzkonzept für Kirchgemeinden wird entsprechend angepasst (Version 13.2).

### **Kinder- und Jugendarbeit**

Für alle Veranstaltungen sowie alle Aktivitäten im Innenbereich gilt eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren. Bei allen Veranstaltungen gilt zudem eine Maskentragpflicht für Personen ab 12 Jahren. Bei Konsumation von Getränken und Esswaren im Innen- und Aussenbereich (z.B. Zvieri) gilt eine Sitzpflicht. Bei Lagern mit Übernachtung ist von allen Teilnehmenden ab 16 Jahren unmittelbar vor Lagerbeginn ein gültiges Covid-Zertifikat und von allen Teilnehmenden unter 16 Jahren ein negatives Covid-Testergebnis zu verlangen, sofern diese nicht geimpft oder genesen sind.

### **Kirchliche Angestellte**

Für die Erhebung von Gesundheitsdaten und die Einführung einer generellen Zertifikatspflicht für kirchliche Angestellte fehlt in der Reformierten Kirche Aargau als öffentlich-rechtliche Institution eine Rechtsgrundlage. Daher dürfen auch bei Bekanntwerden z.B. des Impfstatus' keine Unterschiede zwischen den Angestellten aufgrund dieses Status' gemacht werden, z.B. Einschränkungen der Einsätze oder das Zuweisen unterschiedlicher Aufgaben. Kirchliche Angestellte müssen an Gottesdiensten und Veranstaltungen sowie im Kontakt mit Kirchenmitgliedern und Drittpersonen eine Maske tragen und das Schutzkonzept einhalten (namentlich Abstand und Hygienemassnahmen). Der Kirchenrat empfiehlt, dass Zertifikatskontrollen nur von Personen durchgeführt werden, die vorgängig selbst ein Zertifikat vorgewiesen haben.

Freiwillige, Ehrenamtliche und Mitwirkende ohne festes Anstellungsverhältnis müssen in jedem Fall ein Zertifikat vorweisen, wenn sie an Veranstaltungen oder Gottesdiensten mit Zertifikatspflicht mitwirken.

Der Kirchenrat empfiehlt, die Anzahl präsentischer Sitzungen auf ein Minimum zu reduzieren und, wenn immer möglich und sinnvoll, Online-Tools einzusetzen.

### **Schutzkonzept für Kirchgemeinden**

Das angepasste Schutzkonzept für Kirchgemeinden (Version 13.2) steht Ihnen ab Montagabend, 13. Dezember 2021, auf WikiRef zur Verfügung ([Link](#)). Das Schutzkonzept gilt sowohl für Gottesdienste ohne Zertifikat als auch mit Zertifikat sowie für Veranstaltungen.

**Gemeindeberatung**

Umfangreiche Informationen im Zusammenhang mit den Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus finden Sie auf WikiRef ([Link](#)). Für Fragen steht Ihnen die Gemeindeberatung in der Regel von Montag bis Freitag von 8:30 bis 11:30 Uhr zur Verfügung: [gemeindeberatung@ref-aargau.ch](mailto:gemeindeberatung@ref-aargau.ch) oder Tel. 062 838 06 50.

Freundliche Grüsse

Reformierte Landeskirche Aargau  
Kirchenrat



Christoph Weber-Berg  
Kirchenratspräsident



David Zimmer  
Kirchenschreiber